



Wichtige Verhaltensgrundsätze zur Dienstfahrzeug-Regressversicherung und Diensthaftpflicht-Regressversicherung bei Dienst-Kfz-Unfällen, Falschbetankungen, Abhandenkommensschäden sowie Sachbeschädigungen

1. Auf keinen Fall dürfen vorab Zahlungen geleistet werden!
2. Es darf auch kein Verzicht auf Sachverhaltsermittlungen bzw. Anerkenntnis unterschrieben werden.
Die Versicherung übernimmt dann keinerlei Schadensersatz!
3. Kopie der Unfallmeldung/Schadensmeldung die an den Dienstherrn geht, sofort an die GdP –Bezirk Bundespolizei –Forststr. 3 a, 40721 Hilden zwecks Weiterleitung an die Versicherung!
4. Beteiligung der Personalvertretung beantragen!
5. Bei Erhalt eines originären Leistungsbescheides bzw. Schadensersatzforderungen gem. § 75 BBG sofort schriftlich Widerspruch einlegen. **ACHTUNG: Die Widerspruchsfrist beträgt jeweils 1 Monat! Bei Fristversäumnis entfällt der Versicherungsschutz! Den Widerspruchsbescheid auf Ihren Widerspruch benötigen wir unverzüglich.**

6. **Wichtig:** **Gesamten Schriftverkehr immer in Kopie über die Direktionsgruppe an den Bezirk Bundespolizei senden!!**

Abhandenkommensschäden, die im Zusammenhang mit der Auskleidung beim Ausscheiden aus der Bundespolizei erkannt werden, sind nicht versichert.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich auch telefonisch unter 0211-7104513 oder per E-Mail gdp@gdp-bundespolizei.de / roth@gdp-bundespolizei.de zur Verfügung.

Erreichbarkeit Direktionsgruppe Frankfurt am Main Flughafen:

☎ 069/6800-72102; direktionsgruppe@gdpffm.de

